

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.1.2/0006-I/4/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag. Tü/sch/48040

Klappe (DW) Fax (DW)
39202 100265

Datum
02.04.2013

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird – Wasserrechtsgesetznovelle 2013

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013, und nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Wasserrechtsgesetz an die zwischenzeitig eingetretenen Veränderungen im europäischen wie innerösterreichischen Recht angepasst werden.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes erfordert die Verpflichtung der EU-Mitgliedsstaaten gemäß der EU-Nitratrichtlinie 91/676/EWG zur Aufstellung und Durchführung der notwendigen Aktionsprogramme zur Verringerung von Gewässerverunreinigungen in gefährdeten Gebieten, dass anstelle der in § 55 p Absatz 1 vorgesehenen Kann-Bestimmung für die Erlassung einer entsprechenden Verordnung eine Verpflichtung zur Erlassung zum Tragen kommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär